

HOHEN NEUENDORF

**ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 10-2 AFG:
"NÖRDLICH DER ERDMANNSTRAÙE, OT HOHEN NEUEN-DORF"**

Übersicht

Auswertung (Abwägung) der Stellungnahmen im Sinne § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB)

der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einschließlich Nachbargemeinden, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind

Stand: August 2024

Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben vom 22.06.2023 (Fristablauf 31.07.2023)

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind

22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschl. Nachbargemeinden)
über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet worden. Gleichzeitig sind ihnen zweckentsprechende Planungsunterlagen zugestellt und sie sind um Stellungnahme ersucht worden.

Im Ergebnis dieses Verfahrens sind

18 Stellungnahmen eingegangen.

Abwägungsvorgang/Entscheidung für das weitere Verfahren

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen mit Wiedergabe ihres wesentlichen (planungsrelevanten) Inhalts aufgelistet und es werden ihnen die jeweiligen Vorschläge (soweit erforderlich) zugeordnet, die im Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen herausgearbeitet wurden und wie im weiteren Verfahren damit umzugehen ist.

01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-StraÙe 2-8, 14467 Potsdam	Stellungnahme vom 26.07.2023
----	---	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

"Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen"

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin	Stellungnahme vom 13.07.2023
----	--	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

"Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-2 aFG "Nördlich der Erdmannstraße/OT Hohen Neuendorf" der Stadt Hohen Neuendorf ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar."

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

03 Landkreis Oberhavel, Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
Adolf-Dechert-StraÙe 1, 16515 Oranienburg

Stellungnahme vom 28.07.2023

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

Prüfung/Abwägungsvorschlag

<p>03.1 Belange des Bereiches Planung Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan: "Gegen das Festsetzen eines "Teilbereiches der LindaustraÙe als VerkehrsfläÙe, "innerhalb derer eine Nutzung durch den Kraftfahrzeugverkehr grundsätzlich nicht zulässig sein soll", bestehen planungsrechtlich keine Bedenken. Die Umsetzung dieser Planintention ist im weiteren Verfahrensverlauf mit einer entsprechenden Festsetzung hinreichend konkret und rechtsklar zu bestimmen. Das städtebauliche Erfordernis der Planänderung ist zu begründen."</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf. Die Hinweise sind im weiteren Verfahren bei der Erarbeitung des Entwurfs der Planänderung zu berücksichtigen!</p>
<p>03.2 Belange des Fachbereiches (FB) Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz <u>Hinweise des Bereiches Landwirtschaft</u> "Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt."</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.</p>
<p><u>Hinweis der unteren Naturschutzbehörde (uNB)</u></p>	
<p>"Dem Planvorhaben stehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes sind die Belange der Eingriffsregelung, des Biotopschutzes und des besonderen Artenschutzes nach § 14 ff., 30 und 44 BNatSchG angemessen zu berücksichtigen. Das Vorhabenareal liegt außerhalb von Schutzgebieten nach §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung ist nicht von dem Vorhandensein von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotopen auszugehen."</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.</p>
<p><u>"Artenschutz</u> Der Bebauungsplan darf keine bauliche Nutzung vorsehen, deren Verwirklichung auf unabsehbare Zeit unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Die artenschutzrechtlichen Verbote können nicht im Wege der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden."</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf. Die Hinweise sind im weiteren Verfahren bei der Erarbeitung des</p>

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:	Prüfung/Abwägungsvorschlag
<p><u>"Eingriffsregelung"</u> Bezüglich der Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch Neuversiegelung sollte, die durch die vorliegende Planung zukünftig zulässige Neuversiegelung detailliert und nachvollziehbar dargestellt werden. Aufbauend auf die Bilanzierung der Flächenneuversiegelung sollten angemessene Kompensationsmaßnahmen zur Planung textlich sowie plangrafisch dargestellt werden. Dabei sind die "Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)" des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Stand April 2009) zu beachten. Auch hier wurden bereits erste Empfehlungen in dem Vorentwurf zum B-Plan vom Dez. 2022 aufgezeigt."</p>	<p>Entwurfs der Planänderung zu berücksichtigen!</p> <p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.</p> <p>Trotz unbestimmter Formulierungen ("sollte") sind die Hinweise im weiteren Verfahren bei der Erarbeitung des Entwurfs der Planänderung und insbesondere im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen!</p>
<p>"Es ist die Baumschutzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf anzuwenden."</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.</p>
<p>"Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie entbindet nicht von der schriftlichen Beantragung von gegebenenfalls erforderlichen Befreiungen oder Genehmigungen"</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.</p>
<p>03.3 Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt</p>	
<p><u>Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft</u> "Der Änderungsbereich befindet sich teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerk Stolpe und wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand künftig vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B befinden. Für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Stolpe ist die oberste Wasserbehörde, das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) die zuständige Behörde. In der künftigen Trinkwasserschutzzone III B gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gemäß der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (Anlage 1.2) des Leitfadens für Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31.08.2018 in der aktuellen Fassung. Nach § 3 Nr. 40 der v. g. Muster-Wasserschutzgebietsverordnung ist das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.</p> <p>Die Hinweise auf eine "zukünftige" landesrechtliche Regelung sind für die augenblickliche Planung weniger relevant. Dies gilt auch für den Hinweis auf eine "Muster"-Wasserschutzgebietsverordnung. Der Hinweis auf § 3 Nr. 40 einer Muster-Wasserschutzgebietsverordnung endet in der Originalstellungnahme unbestimmt! Unabhängig davon enthält benannter § 3 Nr. 40 dieser Muster-Wasserschutzgebietsverordnung Regelungen zum Betreiben oder</p>

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:	Prüfung/Abwägungsvorschlag
<p>Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen</p> <p>a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 (der v. g. VO) über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder</p> <p>b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,"</p>	<p>Unterhalten von Abwassersammelgruben. Ein konkreter Bezug zur Planänderung ist hier nicht erkennbar.</p>
<p>"Nach § 3 Nr. 41 der v. g. Muster-Wasserschutzgebietsverordnung das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen, verboten.</p> <p>Nach § 3 Nr. 42 ist das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen und Wegen unter der Voraussetzung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) beschränkt zulässig.</p> <p>Nach § 3 Nr. 44 ist das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau verboten."</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.</p> <p>Siehe Hinweise oben zur aktuellen Bewertung "zukünftiger" landesrechtlicher Regelungen und zur Relevanz von Muster-Verordnungen.</p> <p>Die Hinweise sind auf die Umsetzung der Planung gerichtet. Ein konkreter Bezug zur Planänderung ist hier nicht erkennbar.</p>
<p>"Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die untere Wasserbehörde, wenn erforderlich, erneut zu beteiligen. Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden. Auch außerhalb des Wasserschutzgebietes ist die Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand."</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.</p> <p>Die Beteiligung der Behörde im Baugenehmigungsverfahren obliegt nicht der Stadt Hohen Neuendorf. Geltende bundes- und landesrechtliche Regelungen werden durch die Bebauungsplanänderung nicht außer Kraft gesetzt. Ein konkreter Bezug zur Planänderung ist hier nicht erkennbar.</p>

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

"Der Änderungsbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreis Oberhavel als Altlast/Altlastenverdachtsfläche geführt. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans derzeit keine Bedenken.

Belange stehen nicht entgegen!

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

Hinweis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

"Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Um eine ordnungsgemäÙe Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straÙenmäßige Erschließung wie folgt hin:

Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von ErschließungsstraÙen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von StadtstraÙen (RASt 06) sind zu beachten.

Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen.

Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäÙen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden."

Belange stehen nicht entgegen, sind aber in der weiteren Planung unbedingt zu berücksichtigen! **Auswirkungen der Planänderung sind im Rahmen der Begründung zur Planänderung zu formulieren.**

Zwar gelten die Hinweise grundsätzlich der Umsetzung der Planung (Planung und Errichtung der ErschließungsstraÙe etc.), im Rahmen der Bauleitplanung sind die Festsetzungen jedoch so zu treffen, dass die spätere öffentlich-rechtliche Entsorgung gesichert werden kann. Das bedeutet:

Wird die Planung gemäß den bisherigen Zielen fortgesetzt, erfolgt im Ergebnis der beabsichtigten Planänderung eine Unterbrechung der bisherigen Verkehrsflächenfestsetzung im Bereich der LindaustraÙe. Dies führt dazu, dass nur noch zwei unterschiedlich lange StichstraÙen realisiert werden dürfen. Besteht an deren jeweiligen Endpunkt innerhalb des Wohngebietes räumlich keine Möglichkeit, eine erforderliche Wendeanlage gemäß dem nebenstehenden Hinweis zu errichten, dürfen die Entsorgungsfahrzeuge die Teilstücke nicht mehr befahren. Infolgedessen kann die öffentlich-rechtliche Müllentsorgung nur in der Form erfolgen, dass den im Inneren des Wohngebietes betroffenen Grundstücken seitens der Stadt Hohen Neuendorf geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen, auf denen sowohl ein Aufstellen der Abfallbehälter als auch das Anfahren dieser Flächen durch die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Das Benennen geeigneter Aufstellflächen muss bereits im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans erfolgen, damit die Betroffenheit der Anlieger erkannt werden kann.

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:	Prüfung/Abwägungsvorschlag
03.4 Belange des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht	
"Jagdrechtliche und fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen."	Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.
03.5 Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde	
Die örtlichen und baulichen Voraussetzungen für die Kennzeichnung verkehrsberuhigter Bereiche sind in den Nummern II und III der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu den Verkehrszeichen Z. 325/326 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Rn. 2 - 8, aufgeführt. Nach der Nummer IV-Satz 2-, Rn. 9 dieser VwV dürfen die Z. 325/326 StVO nur angeordnet werden, wenn die unter II und III aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. An diese Vorgaben sind die Straßenverkehrsbehörden zwingend gebunden. Insofern sind verkehrsberuhigte Bereiche öffentliche Verkehrsflächen mit Aufenthalts- und Bewegungsraum für alle Verkehrsarten und Teilnehmer, in denen aber der sonst bewährte und im Sicherheitsinteresse wichtige Trennungsgrundsatz der Verkehrsarten (Fußgänger, Fahrzeuge) nicht gilt. Da diese Preisgabe des Separationsprinzips eine Gefahrensteigerung in sich birgt, müssen die mit Z. 325/326 StVO beschilderten Verkehrsflächen bereits durch ihre bauliche Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Der Verwirklichung und Unterstützung dieser Funktion dient das generelle Parkverbot außerhalb gekennzeichneten Flächen. Es schafft die notwendigen Freiflächen, um den verkehrsberuhigten Bereich als Spiel-, Kommunikations-, Verweil- und Bewegungsraum nutzen zu können (vgl. OVG Münster/26.09.1996 in VRS 94, 159). Das Richtzeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen wurde. Daher sind in diesen Bereichen Stell- und Parkflächen vorzusehen, die entsprechend markiert sein müssen und nur innerhalb derer Kraftfahrzeuge geparkt werden dürfen. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Richtzeichen 314 (Parken) gekennzeichnet werden, sondern durch eine Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden können (vgl. VwV-StVO zu Verkehrszeichen 325-1 Rn. 5). Ihre Einrichtung bedarf keiner besonderen	Die Hinweise zur Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Ebene der Straßenausbauplanung. Ein verkehrsberuhigter Bereich für das Plangebiet ist nicht Zielsetzung der Planung.

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:	Prüfung/Abwägungsvorschlag
<p>straßenrechtlichen Verfügung. In verkehrsberuhigten Bereichen dauert der Fahrverkehr an (allgemeiner Mischverkehr). Einer Widmungsbeschränkung oder Umstufung bedarf es daher regelmäßig nicht. Unzulässig ist die Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche, wenn damit in erster Linie allgemein der Individualverkehr getroffen werden soll (Randelzhofer DAR 87 244)."</p>	
<p>03.6 Belange des Fachdienstes Technische Bauaufsicht/ vorbeugender Brandschutz</p>	
<p>"Die Flächen für die Feuerwehr gemäß Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, wie Zufahrt, Bewegungsflächen sowie ausreichende Wende- und Umfahrmöglichkeiten, müssen weiterhin gewährleistet werden."</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Straßenausbauplanung. Im Rahmen der Straßenausbauplanung sind, die für die Feuerwehr auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen erforderlichen Flächen berücksichtigt worden.</p>

04	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam	Stellungnahme vom 18.08.2023
----	--	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:	Prüfung/Abwägungsvorschlag
<p><u>Immissionsschutz</u> "Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden durch die Änderung dieser Nutzung immissionsschutzrechtliche Belange nicht berührt."</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.</p>

05	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf	Stellungnahme vom 26.06.2023
----	---	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag****Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler**

"Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:"

Es folgen Auszüge aus dem geltenden Landesrecht ...

Belange stehen nicht entgegen!

Wird **zur Kenntnis genommen**.

Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

Geltendes Landesrecht wird durch die beabsichtigte Planung nicht außer Kraft gesetzt.

06	Wasser Nord GmbH GewerbestraÙe 5-7, 16540 Hohen Neuendorf	Stellungnahme vom 30.06.2023
----	--	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Es ergingen Hinweise auf den Leitungsbestand (Trinkwasser und Abwasser) innerhalb des gesamten Plangebietes = Leitungsauskunft. Zusätzlich wurden Auszüge aus dem Leitungskataster zur Verfügung gestellt.

Belange stehen nicht entgegen!

Wird **zur Kenntnis genommen**.

Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

07	Wasser- und Bodenverband "Schnelle Havel" Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde	Stellungnahme vom 23.06.2023
----	---	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

"... im unmittelbaren Bereich der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-2 afG: "Nördlich der Erdmannstraße, Hohen Neuendorf" befinden sich keine Gewässer oder Anlagen unserer Zuständigkeit. Periphere Gewässer oder Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Unsererseits bestehen keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme.

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

08	E.DIS Netz GmbH Finkenkruger Straße 51-53, 14612 Falkensee	Stellungnahme vom 24.02.2017
----	---	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

"... hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Vorhaben. Da keine Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen. Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Als Anlage übersenden wir Ihnen daher Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand."

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

09	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (EMB) An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	Keine Stellungnahme!
----	---	----------------------

10	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten	Stellungnahme vom 21.07.2023
----	--	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

"Gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplans „Nördlich der Erdmannstraße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt."

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

11	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung West Steinstraße 104-106, Haus 14 C, 14480 Potsdam	Stellungnahme vom 10.07.2023
----	--	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

"Entsprechend den Unterlagen befindet sich das Planungsgebiet im zentralen Bereich des Ortsteils Hohen Neuendorf. Das Gebiet wird durch die Erdmannstraße an die B 96 angeschlossen. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für die B 96 zuständig. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Änderung des eingereichten Bebauungsplans."

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

12	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Postfach 10 09 33, 03009 Cottbus	Stellungnahme vom 05.07.2023
----	---	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

"Keine Betroffenheit durch die Planungen."

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

13	50Hertz Transmission GmbH HeidestraÙe 2, 10557 Berlin	Stellungnahme vom 28.06.2023
----	--	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

"Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind."

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

14	GDMcom GmbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	Stellungnahme vom 29.06.2023
----	---	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Keine Betroffenheit für die Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH.

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

15 Deutsche Telekom Technik GmbH
Martin-Ebell-StraÙe 15, 16816 Neuruppin

Stellungnahme vom 03.07.2023

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

Prüfung/Abwägungsvorschlag

"Im Planbereich des Bebauungsplan Nr. 10-2 aFG: "Nördlich der Erdmannstraße, Stadtteil Hohen Neuendorf" befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigegefütem Plan ersichtlich sind."

Es folgen Hinweise zum Umgang mit dem Leitungsbestand und für die Errichtung künftiger Leitungstrassen.

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

16 AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH
Breite Str. 47a, 16727 Velten

Stellungnahme vom 04.08.2023

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:

Prüfung/Abwägungsvorschlag

"Bei einem Ausbau der beiden Straßen als zwei getrennte Sackgassen ohne Wendeanlagen für dreiaxlige Entsorgungsfahrzeuge ist eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich. Die Abfälle/Abfallbehälter sind in der Wiesen- bzw. Birkenwerderstraße zur Leerung bereitzustellen. Auch die bisher genutzte Wendemöglichkeit vor der Hausnummer 5 ist nach einem Ausbau entsprechend der RAS06 als „ordentliche“ Wendestelle zu planen und auszubauen.

Die Verbindung beider Straßen würde die grundstücksnahe Abfallentsorgung absichern

Siehe auch lfd. Nr. 03.4

Zwar gelten die Hinweise grundsätzlich der Umsetzung der Planung (Planung und Errichtung der Erschließungsstraße etc.), im Rahmen der Bauleitplanung sind die Festsetzungen jedoch so zu treffen, dass die spätere öffentlich-rechtliche Entsorgung gesichert werden kann. Das bedeutet:

Wird die Planung gemäß den bisherigen Zielen fortgesetzt, erfolgt im Ergebnis der beabsichtigten Planänderung eine Unterbrechung der bisherigen Verkehrsflächenfestsetzung im Bereich der Lindaustraße. Dies führt dazu, dass nur noch zwei unterschiedlich lange Stichstraßen realisiert werden dürfen. Besteht an deren jeweiligen Endpunkt innerhalb des Wohngebietes räumlich keine Möglichkeit, eine erforderliche Wendeanlage gemäß dem nebenstehenden Hinweis zu errichten, dürfen die Entsorgungsfahrzeuge die Teilstücke

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:	Prüfung/Abwägungsvorschlag
	<p>nicht mehr befahren. Infolgedessen kann die öffentlich-rechtliche Müllentsorgung nur in der Form erfolgen, dass den im Inneren des Wohngebietes betroffenen Grundstücken seitens der Stadt Hohen Neuendorf geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen, auf denen sowohl ein Aufstellen der Abfallbehälter als auch das Anfahren dieser Flächen durch die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Hier wird auf mögliche Standorte in der Wiesenstraße und der Birkenwerderstraße hingewiesen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung sind entsprechende Standortuntersuchungen durchzuführen.</p> <p>Das Benennen geeigneter Aufstellflächen muss bereits im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans erfolgen, damit die Betroffenheit der Anlieger erkannt werden kann.</p>
17 Gemeinde Mühlenbecker Land Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck	Stellungnahme vom 12.07.2023

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:	Prüfung/Abwägungsvorschlag
<p>"Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist durch die o.g. Planungen nicht betroffen. Zudem bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu den o.g. Planungen."</p>	<p>Belange stehen nicht entgegen! Wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.</p>

18	Stadt Hennigsdorf Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf	Stellungnahme vom 11.07.2023
----	--	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

"Nach Prüfung der zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Hennigsdorf in ihren Belangen von den Planungen nicht unmittelbar berührt ist.

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

19	Stadt Velten, Bauamt Rathausstraße 10, 16727 Velten	Stellungnahme vom 14.03.2017
----	--	------------------------------

Planungsrelevante Inhalte der Stellungnahme in Kurzform:**Prüfung/Abwägungsvorschlag**

Keine Einwendungen
Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
Keine Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan.

Belange stehen nicht entgegen!
Wird **zur Kenntnis genommen**.
Keine Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf.

20	Gemeinde Birkenwerder Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder	Keine Stellungnahme
----	---	---------------------

21	Stadt Oranienburg Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg	Keine Stellungnahme
----	--	---------------------

22	Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Eichborndamm 215, 13437 Berlin	Keine Stellungnahme
----	---	---------------------